

Veröffentlichungspflichten 2025

Netzbereich	Frankfurt
Gesetz/ Verordnung	§ 23c Abs. 1 Nr. 9 EnWG Veröffentlichungspflichten (1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen: 9. den Namen des grundzuständigen Messstellenbetreibers.
Stand	31.12.2024

9. Name des grundzuständigen Messstellenbetreibers

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH